

3.9. Verlängerung 2002 der dringlichen Massnahmen aus den Jahren 1999/2000

Zur Erinnerung:

Am 19. März 1999 hatten die eidgenössischen Räte den **Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe** verabschiedet ohne Änderungen an den bundesrätlichen Vorschlägen anzubringen:

- Gleichbehandlung von in- und ausländischen Effekthändlern
- Eurobondgeschäfte: generelle Befreiung von der Umsatzabgabe für ausländische Kunden
- Befreiung der mit der neuen Derivatebörse Eurex getätigten Geschäfte

Der Bundesbeschluss trat am 1. April 1999 in Kraft.

Am 15. Dezember 2000 nahmen die beiden Räte in der Schlussabstimmung das **Bundesgesetz über die neuen dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe** an:

- Nach dem neuen Gesetz wird ein Teil der institutionellen Anleger - nämlich ausländische institutionelle Anleger und schweizerische Anlagefonds - von der Umsatzabgabe generell befreit.
- Ferner unterliegt der Handel mit Schweizer Titeln (insbesondere auch Blue Chips) an ausländischen Börsen nicht mehr der Umsatzabgabe.
- Pensionskassen und andere inländische institutionelle Anleger (öffentliche Hand, Sozialversicherungen) gelten ab 1. Juli 2001 neu als Effekthändler und bleiben damit abgabepflichtig (Art. 13 Abs. 3 Bst. d und f Bundesgesetz über die Stempelabgaben).

Das Bundesgesetz ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten und gilt bis zum Inkrafttreten einer es ersetzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2002. Die neuen Bestimmungen, wonach Pensionskassen und andere inländische institutionelle Anlegern neu als Effekthändler gelten, sind am 1. Juli 2001 in Kraft getreten.

Diese befristeten Revisionen sowohl aus den Jahren 1999 wie auch 2000 sind zeitlich befristet und müssen somit bei Gelegenheit ins ordentliche Recht überführt werden. Gemäss Bundesrat soll dies im Rahmen des Steuerpakets 2001 geschehen (für Einzelheiten siehe Ziff. 1.8., 3.6. und 3.7.).

Im Verlauf dieser Beratungen zum Steuerpaket 2001 stellte sich am 21. Februar 2002 heraus, dass vor allem die Reform der Familienbesteuerung zusätzlicher Abklärungen bedurfte. Die WAK-S wollte Varianten prüfen, die einerseits eine "zivilstandsunabhängigere" Reform ermöglichen, andererseits auch im Vollzug praktikabler sind. Die neue Familienbesteuerung würde damit definitiv nicht auf anfangs 2003, sondern frühestens auf den 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Da das Paket A (Reform der Familienbesteuerung) bereits früher mit dem Paket C (Reform der Stempelabgabe) verbunden wurde, wirkte sich diese Verzögerung auch auf den Zeitplan bei der Behandlung der Revision der Umsatzabgabe aus, die nun nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte. An sich galt es bei diesem Teil des Steuerpakets, die vom Parlament bereits beschlossene dringliche, aber bis Ende 2002 befristete Massnahmen zugunsten des Finanzplatzes Schweiz ins ordentliche Recht zu überführen.

Um nun eine Lücke nach Ablauf der dringlichen Massnahmen im Jahre 2002 und vor Inkrafttreten der Gesetzesrevision zu vermeiden und die Revision trotzdem noch als Teil des Steuerpakets zu behandeln, ersuchte die WAK das Finanzdepartement, eine Botschaft vorzubereiten, die eine Verlängerung der dringlichen Massnahmen vorsieht.

Diese Botschaft konnte im beschleunigten Verfahren in der Sommersession 2002 in beiden Räten beraten werden.

Da tatsächlich die Änderungen bei der Umsatzabgabe im Rahmen des Steuerpakets 2001 nicht fristgerecht beschlossen werden konnten, verabschiedete der Bundesrat wunschgemäss am 10. April 2002 eine Botschaft zur Verlängerung der geltenden dringlichen Massnahmen bis Ende 2005. Die Vorlage hatte weder für den Bund noch für die Kantone zusätzliche finanzielle oder personelle Auswirkungen.

Botschaft zur Verlängerung der dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe

(vom 10. April 2002)

Der Bundesrat begründet die Notwendigkeit der Verlängerung der dringlichen Massnahmen bis Ende 2005 folgendermassen (Auszug):

Der Nationalrat hat die Vorlage zur Änderung des Stempelgesetzes am 26. September 2001 behandelt. Die Überführung des dringlichen Bundesbeschlusses vom 19. März 1999 und des dringlichen Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 ins ordentliche Recht war an sich unbestritten. Die Differenz zum Vorschlag des Bundesrats besteht darin, dass sich der Nationalrat für zusätzliche Entastungen aussprach. So sollen die inländischen Pensionskassen und die inländischen Lebensversicherer nach dem Beschluss des Nationalrats nicht mehr zu den abgabepflichtigen Effekthändlern gehören. Die Pensionskassen und die Lebensversicherer sollen ferner als befreite Anleger gelten, für welche die inländischen Banken keine Umsatzabgabe abliefern müssen. Zudem hat sich der Nationalrat dafür ausgesprochen, dass neu auch Firmenkunden mit Domizil im Ausland von der Umsatzabgabe befreit werden sollen.

Im Oktober 2001 begann die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats mit den Beratungen des Steuerpakets 2001. Angesichts der Bedeutung der Vorlage wird die Vorberatung noch eine gewisse Zeit beanspruchen. Es wird daher nicht möglich sein, dass die eidg. Räte die Änderung des Stempelgesetzes in der kommenden Sommersession verabschieden. Als Folge der zeitlichen Verzögerung der parlamentarischen Beratungen und unter Berücksichtigung der Referendumsfrist sowie einer allfälligen Referendumsabstimmung kann der vorgesehene Zeitplan zur Inkraftsetzung des teilrevidierten Stempelgesetzes nicht eingehalten werden. Damit können der dringliche Bundesbeschluss vom 19. März 1999 und das dringliche Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 nicht wie ursprünglich vorgesehen auf den 1. Januar durch die Änderung des Stempelgesetzes abgelöst werden. Beide dringlichen Erlasse müssen daher verlängert werden, will man verhindern, dass die befristeten Erlasse am 31. Dezember 2002 ausser Kraft treten und das alte Recht wieder auflebt.

Mit den vorliegenden Gesetzen werden der dringliche Bundesbeschluss vom 19. März 1999 und das dringliche Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 ohne jede materielle Änderung um drei Jahre verlängert. Dies gibt dem Parlament genügend Zeit, die Teilrevision des Stempelgesetzes zu beraten. Die vorgeschlagene Verlängerung enthält eine gewisse Reserve, denn es bleibt anzustreben, dass das neue ordentliche Recht bereits am 1. Januar 2004 in Kraft tritt. Mit der Verlängerung um drei Jahre soll aber vermieden werden, dass im Falle weiterer Verzögerungen beim Steuerpaket ein erneuter Antrag auf Verlängerung auf dem Dringlichkeitsweg gestellt werden muss. Da die beiden Gesetze zur Verlängerung der dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe dem fakultativen Referendum unterstehen, hält der Bundesrat dafür, dass die Vorlage im Sonderverfahren nach Artikel 11 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes bereits in der Sommersession von beiden Räten verabschiedet werden sollte.

Parlamentarische Verhandlungen

- 2002, 3. Mai: Einstimmig gutgeheissen wird in der WAK-S das bundesrätliche Konzept zur Verlängerung der dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe bis Ende 2005. Das Geschäft soll am 5. Juni im Plenum des Ständerats behandelt werden.
- 2002, 27. Mai: Ohne grosse Diskussion stimmt auch die WAK-N der Verlängerung der dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe mit 20 zu 0 Stimmen und einer Enthaltung zu.
- 2002, 5. Juni: Die dringlichen Bundesbeschlüsse vom März 1999 und Dezember 2000 befreien gewisse Börsentransaktionen von der Umsatzabgabe, um die Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes zu stärken und die Abwanderung von Geschäften zu verhindern. Der Ständerat genehmigt nun mit 31 Stimmen oppositionslos die Verlängerung dieser dringlichen Massnahmen bis Ende 2005, wie der Bundesrat in seiner Botschaft vom 10. April beantragt hat. Mit der Verlängerung soll das Parlament genügend Zeit erhalten, die Teilrevision des Stempelgesetzes im Rahmen des Steuerpakets zu beraten.
- 2002, 6. Juni: Mit 55 gegen 3 Stimmen stimmt auch der Nationalrat der Verlängerung der dringlichen Massnahmen bis Ende 2005 zu.
- 2002, 21. Juni: In der Schlussabstimmung werden das **Bundesgesetz über die Änderung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe** und das **Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe** im Ständerat mit jeweils 40 zu 0 Stimmen und im Nationalrat mit 165, bzw. 163 zu 18 Stimmen angenommen.
Die geltenden dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe werden damit bis Inkrafttreten eines neuen Bundesgesetzes, jedoch bis spätestens 31. Dezember 2005 verlängert.
Die Verhandlungen über die Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgabe und deren Überführung ins ordentliche Recht können somit im Rahmen des Steuerpakets 2001 weitergeführt werden.
(Für Einzelheiten siehe Ziff. 3.8.)

Betreffend die Fortsetzung der parlamentarischen Verhandlungen über die Revision der Umsatzabgabe im Rahmen des Steuerpakets 2001, siehe Ziff. 3.8. hievor.